

Hausordnung für die Kindertageseinrichtungen im Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der o. g. Einrichtung erlässt der Sozialverband VdK Sachsen e. V. (Träger) folgende Hausordnung:

Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt.

Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:

- die Leitung der Einrichtung,
- die Gruppenleiter/innen in den von ihnen benutzten Gruppenräumen,
- die Sitzungsleiter/innen während der Sitzung des Elternbeirates
- die Hausmeister.

Die in Ausübung des Hausrechts vom Träger oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.

Geltungsbereich: Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Gelände der Einrichtung aufhalten.

Sicherheit und Ordnung

Zum Aufenthalt im Gebäude und Gelände der Einrichtung sind außer den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten, den Beschäftigten des Trägers und der Dienstleister nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung oder einer Zusatzveranstaltung zugelassen sind.

Die in der Einrichtung tätigen Beschäftigten sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.

Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers.

Alle am Geschehen der Einrichtung beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Träger bzw. der Leiterin zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

Nach Beendigung der Öffnungszeiten ist die Einrichtung zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.

Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in allen Räumen der Einrichtung und auf dem gesamten Gelände (Außenspielbereich) ist – auch während Schließzeiten der Einrichtung sowie der Sonder- und Zusatzveranstaltungen – grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können durch die Leitung der Einrichtung sowie den Träger geregelt werden.

In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

Für den Verschluss der Gruppenräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung bzw. dem Träger zu melden.

Die Benutzung von Inline-Skates und Skateboards u. Ä. in der Einrichtung ist unzulässig, es sei denn, dies wird den Kindern im Außenspielbereich gestattet.

Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern im Hause ist verboten.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen der Sicherheit der Kinder und des Brandschutzes untersagt.

In allen Gruppenräumen ist ein Alarmplan vorhanden, die Fluchtwege sind angegeben. Bei Alarm muss dieser Plan strikt befolgt werden.

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen/Verbote

In und auf dem gesamten Gelände der Einrichtung bedarf der Genehmigung:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
2. das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen,
4. die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Einrichtung selbst sind.
5. Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

In und auf dem gesamten Gelände der Einrichtung sind verboten:

1. Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren,
2. das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden (außer im Rahmen der pädagogischen Konzeption)
3. sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift.

Das Gelände und insbesondere die Außenspielfläche der Einrichtung dürfen von Fremden nicht als Durchgang benützt werden.

Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

Fundsachen

Fundgegenstände sind bei der Leitung abzugeben.

Ahndung von Verstößen

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Einrichtung beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Neben dieser Hausordnung sind die Kindertagesstättenordnung des Trägers sowie die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Träger der Einrichtung behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

Chemnitz, den 05.09.2018